



REPUBLIK ÖSTERREICH

Umweltsenat

Eingang Nr. 39341 E		
Entrata nr. 39341 E		
z. Erl. Resp. 213	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C.	26. Juli 2011	z. K. a. C.
CUP I41J05000020005		

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22-2136
 Fax : (01) 515 22-7122
 e-mail : post@umweltsenat.gv.at
 Internet : www.umweltsenat.at
 DVR : 0775517

US 3A/2011/1A-5

Wien, am 20. Juli 2011

Betrifft: Genehmigungsbefcheid des BMVIT betreffend die Errichtung des Brenner Basistunnels im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000; Berufung

B e s c h e i d

Der Umweltsenat hat durch Mag. Heinz L i e b e r t als Vorsitzenden, Dr. Bernhard R a s c h a u e r als Berichter und MMag. Veronika W e b h o f e r - R i g g e r als weiteres Mitglied über die ihm vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegte B e r u f u n g des Transitforum Austria-Tirol gegen den Befcheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15. April 2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, betreffend ua. Trassen- und Baubewilligung für das Projekt Brenner Basistunnel in Anwendung von § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, zu Recht erkannt:

S p r u c h :

Die Berufung wird gemäß § 63 Abs 5 und 66 Abs 4 AVG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 als unzulässig zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Die vom Transitforum Austria-Tirol (Transitforum) gegen den Befcheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15. April 2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, betreffend ua. Trassen- und Baubewilligung für das Projekt Brenner Basistunnel, erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit dem Beschluss vom 30. September 2010, Zlen. 2009/03/0067 und 2009/03/0072, mit der Begründung zurückgewiesen, dass gegen den bekämpften Befcheid noch das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig sei.

Der daraufhin vom Transitforum gestellte, mit der Einbringung der Berufung gegen den Genehmigungsbefcheid vom 15. April 2009 verbundene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist, wurde von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit Befcheid vom 28. Jänner 2011 bewilligt. Gleichzeitig übermittelte das Bundesministerium den Berufungsschriftsatz und die bezughabenden Akten an den Umweltsenat.

Mit seinem Erkenntnis vom 28.6.2011, Zl. B 254/11-18, gab der Verfassungsgerichtshof der von der Projektwerberin gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung erhobenen Beschwerde statt und hob diesen Bescheid auf, dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Kontrolle des Projektgenehmigungsbescheides vom 15. April 2009 durch den Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen der EMRK und des Unionsrechts genüge.

Dem Umweltsenat liegt somit ein Berufungsschriftsatz vor, der nicht innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist eingebracht worden ist. Die Überschreitung der Berufungsfrist könnte nur durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt werden. Eben diese Bewilligung wurde im vorliegenden Fall jedoch vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Daher konnte die gegenständliche Berufung nur als unzulässig zurückgewiesen werden.

Der Umweltsenat übersieht nicht, dass die vorliegende Entscheidung des Umweltsenates für das berufungswerbende Transitforum eine Rechtsweg- und Rechtsschutzverweigerung zur Konsequenz hat, da der Verwaltungsgerichtshof im gegenständlichen Fall seine Zuständigkeit mit einer Begründung verneint hat, deren administrative Befolgung der Verfassungsgerichtshof als mit der Grundrechtsordnung unvereinbar qualifiziert hat. Da der Verfassungsgerichtshof durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter als verletzt beurteilt hat, sieht sich der Umweltsenat außerstande, im gegenständlichen Fall in irgendeiner Form eine Sachentscheidung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungs- und/oder den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Solche Beschwerden sind mit je € 220,- zu vergebühren (§ 17a VfGG bzw. § 24 Abs. 3 VwGG).

Ergeht an:

1. Transitforum Austria – Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion, vertreten durch Rechtsanwältin Christine Mascher, Stadtgraben 15/1, 6060 Hall in Tirol;
2. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck;

Ergeht zur Kenntnis an:

3. Standortgemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans;
4. Standortgemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
5. Standortgemeinde Ellbögen, St. Peter, 6082 Ellbögen;
6. Standortgemeinde Gries am Brenner, Gries 73, 6156 Gries am Brenner;
7. Standortgemeinde Innsbruck, Stadtmagistrat, 6020 Innsbruck;
8. Standortgemeinde Lans, Boutignyplatz 128, 6072 Lans;
9. Standortgemeinde Navis, Unterweg 39, 6143 Navis;
10. Standortgemeinde Patsch, Dorfstraße 22, 6082 Patsch;
11. Standortgemeinde Pfons, Waldfrieden 23, 6143 Pfons;
12. Standortgemeinde Rinn, Dorfstraße 6, 6074 Rinn;
13. Standortgemeinde Schmirn, Schmirn 58b, 6154 Schmirn;
14. Standortgemeinde Schönberg, Römerstraße 1, 6141 Schönberg;
15. Standortmarktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach;
16. Standortgemeinde Tulfes, Herrengasse 4, 6075 Tulfes;
17. Standortgemeinde Vals, Schmiederanger 1, 6154 Vals;

Erl. 3 bis 17 mit dem Ersuchen,

- diesen Berufungsbescheid gemäß § 13 USG 2000 acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Kundmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und
 - nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk an den Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien, zu senden;
18. Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, samt Akt des erstinstanzlichen Verfahrens zur Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/Sch2/2009;
 19. Umweltsenat – Aushang der Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachung des Bescheides unter der Internetadresse www.umweltsenat.at jeweils für acht Wochen.

Der Umweltsenat:

Mag. Liebert

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



